

## Die Revision des Trident-Falles

Nach schottischem Strafrecht kann ein Freispruch einer Jury von der Staatsanwaltschaft grundsätzlich nicht angefochten werden. Der Freispruch der drei Angeklagten im Prozess vor dem Amtsgericht Greenock bleibt also gültig. Das angelsächsische Rechtssystem, das Common Law, ist aber zum großen Teil Fallrecht, das heißt, die Entscheidung des Amtsgerichts Greenock könnte als Präzedenzfall dienen. Das würde bedeuten, dass rechtskräftig festgestellt worden ist, dass das britische Trident-Atomwaffensystem völkerrechtswidrig sei. Damit könnten solche Abrüstungsaktionen, wie die der drei Angeklagten im Greenock-Fall, strafrechtlich nicht mehr verfolgt werden. Darauf konnte sich die britische Krone natürlich nicht einlassen. Die Generalstaatsanwaltschaft hat daher von der seltenen Ausnahme des schottischen Strafrechts Gebrauch gemacht, das Urteil aus Greenock mit der Revision vor dem schottischen High Court anzufechten, um auszuschließen, dass es für künftige Strafverfahren als Präzedenzfall herangezogen werden kann.

Man kann sich vorstellen, dass der schottische High Court of Justiciary, der oberste schottische Strafgerichtshof, die britische Regierung mit ihrer nuklearen Abschreckungsstrategie nicht im Regen stehen lassen würde. Und so hat der High Court auch dienstfertig und beflissen entschieden, dass der Freispruch der drei Angeklagten zwar als rechtskräftig bestehen bleibe, die Entscheidung des Strafgerichts in Greenock aber als rechtsfehlerhaft aufgehoben werde.

So haben die drei weisen Lordrichter zunächst einmal entschieden, hier gebe es ein Vorrecht der Krone: die Bewaffnung und die Einsatzstrategie der britischen Streitkräfte stünden heute - und schon seit Jahrhunderten - im alleinigen Ermessen der britischen Regierung. Niemand könne den Rechtsweg beschreiten, um die Verteidigungsstrategie überprüfen zu lassen. Selbstverständlich habe Jedermann das Recht, durch Parlamentswahlen die Militärdoktrin zu ändern, aber niemand könne dazu ein Gericht anrufen.

Damit hätten Lordrichter eigentlich das Verfahren schon beenden können, da sie ja festgestellt hatten, dass die Stationierung und Einsatzbereitschaft der Trident Raketen, die gegen das Völkerrecht verstoßen, nicht justitiabel seien. So kann es nicht überraschen, dass der High Court willfährig darum bemüht war, die Entscheidung der Richterin Gimblett, das Trident-System sei völkerrechtswidrig, nicht bestehen zu lassen.

Die Revisionsentscheidung des High Court ist die erste Gerichtsentscheidung, die sich ausführlich mit dem Urteil des IGH zu den Kernwaffen auseinandergesetzt hat. Aber leider haben die klugen Lordrichter die Entscheidung nicht verstanden oder sie wollten sie nicht verstehen.

Zunächst stößt man auf einen offensichtlichen Widerspruch der Lordrichter im Absatz 66 ihres Urteils: In Zeile 2 dieses Abschnitts heißt es, die Entscheidung des IGH sei nur ein Rechtsgutachten (advisory opinion), aber keine gerichtliche Festlegung des Völkergewohnheitsrechts. Und wenig später erklären die Lordrichter, man könne die Entscheidung des IGH durchaus als Bestätigung der geltenden Regeln des Völkergewohnheitsrechts ansehen. Wenn der IGH die geltenden Regeln des Völkergewohnheitsrechts bestätigt hat, dann hat er sie ja wohl auch festgelegt.

Danach (Absatz 72) erörtern die Lordrichter die Frage, ob das britische Trident-System wirklich als Bedrohung anderer Staaten anzusehen sei oder nur als Mittel zur Abschreckung. Der IGH hatte dazu ausgeführt, die Antwort auf die Frage, ob eine nach Artikel 2 Abs. 4 der Charta der Vereinten Nationen verbotene Bedrohung vorliege, hänge davon an, ob der beabsichtigte Einsatz von Kernwaffen direkt gegen die territoriale Integrität eines anderen Staates gerichtet sei. Und der High Court kommt zu dem Schluss, dass hier lediglich eine Abschreckung vorliege und keine verbotene Bedrohung. Aber man sollte sich doch fragen, wieviel territoriale Integrität einem Staat noch bleibt, wenn er nicht nur von

einer Interkontinentalrakete mit der achtfachen Sprengkraft der Hiroshimabombe getroffen wird, sondern gleich von mehreren.

In Absatz 76 zitiert der High Court die einschlägigen völkerrechtlichen Regeln und Übereinkommen, die unter anderem ausnahmslos verbieten, „ dass Staaten solche Waffen einsetzen, die unterschiedslos nicht nur militärische Ziele treffen, sondern auch die Zivilbevölkerung.“ Jetzt darf man aber nicht vermuten, dass die hohen Lordrichter dieses Verbot auf den Greenock-Fall anwenden. Nein, überraschenderweise stellen die Lordrichter fest, dass das humanitäre Völkerrecht nur für den Kriegsfall gelte und nicht in Friedenszeiten. Der Iran wäre hochofrend zu hören, dass alle Versuche ihn an der Herstellung nuklearer Massenvernichtungswaffen zu hindern, ungerechtfertigt sind. Denn er befindet sich ja nicht im Krieg mit einer anderen Nation.

Schließlich hat der schottische High Court auch verneint, dass sich die drei angeklagten Ladies auf einen rechtfertigenden Notstand berufen durften. Dieses Rechtsinstitut, das auch im schottischen Strafrecht gilt, rechtfertigt den Eingriff in ein fremdes Rechtsgut, hier also die Zerstörung der elektronischen Geräte auf der „Maytime“, wenn dadurch die gegenwärtige Gefahr für den Schaden an anderen Rechtsgütern, hier also der Abschuss der Atomraketen, verhindert oder vermindert werden kann.

Die Lordrichter haben verneint, dass im Trident-Fall eine gegenwärtige, unmittelbar drohende Gefahr für Leib und Leben von Zivilpersonen vorliege. Wenn aber die Gefahr nicht im Wortsinne wirklich unmittelbar bevorstehe, schlussfolgert der High Court, dann gebe es zur Beseitigung der nur latenten Gefahr eine Alternative, die die drei Angeklagten hätten wählen müssen. Es sei nämlich ausreichend, den Gefährder, hier also die britische Regierung, auf den Gefahrenzustand hinzuweisen, damit sie diese Gefahr abstelle. Was aber, wenn die britische Regierung über einen langen Zeitraum immer wieder erfolglos auf die nuklearen Gefahren hingewiesen worden ist? Nach Ansicht des High Court wären die Handlungen der drei angeklagten Damen erst dann durch den Notstand gerechtfertigt, nachdem die Trident-Raketen bereits abgeschossen worden sind.

Insgesamt ein trauriges Beispiel dafür, dass die Justiz nicht die Menschen vor den Kernwaffen schützt, sondern die Atomwaffen vor den Menschen.